

Antrag zum 75. Landeskongress

Antrag
S002

**75. LANDESKONGRESS DER JUNGEN LIBERALEN BADEN-WÜRTTEMBERG,
SCHWÄBISCH HALL, 09. bis 10. März 2019**

Antragsteller: Strukturarbeitskreis

Status: angenommen nicht angenommen verwiesen an _____

Der 75. Landeskongress möge beschließen:

1 Beitragshoheit auf den Landesverband übertragen

2 Der Landeskongress wolle beschließen,

3 Die Satzung des Landesverbands wird wie folgt geändert:

4 Ändere Nummerierung §24 Abs. 4 in §24 Abs. 8

5 Ersetze §24 Abs. 3, 5 und 6 durch:

6 „(3) Der Landesverband erhebt die Mitgliedsbeiträge auf Grundlage der Richtlinien der
7 Kreisverbände bzw. bei bezirks- und landesunmittelbaren Mitgliedern auf Grundlage der
8 Richtlinien des jeweiligen Bezirksverbands bzw. des Landesverbands direkt bei den Mitgliedern.
9 Der Landesverband zieht unter Berücksichtigung der ggf. vorliegenden SEPA Mandate die
10 Beiträge direkt bei den Mitgliedern ein oder stellt diese einmal jährlich in Rechnung. Die
11 erstmalige Rechnungstellung erfolgt jeweils im ersten Kalendermonat eines Jahres auf Basis der
12 vorliegenden Mitgliederliste vom 31. Dezember des Vorjahres. Für Mitglieder, die zwischen 1.
13 Januar und 30. Juni eines Jahres eingetreten sind, erfolgt die Rechnungsstellung im siebten
14 Kalendermonat desselben Jahres. Für Mitglieder, die zwischen 1. Juli und 31. Dezember eines
15 Jahres eingetreten sind, erfolgt die Rechnungsstellung mit der Rechnungsstellung des
16 Folgejahres.

17 (4) Der Landesverband behält von den eingezogenen Mitgliedsbeiträgen eine Landesumlage in
18 Höhe von 1,25 € pro Mitglied und Monat ein. Der Landesverband kann zusätzlich die für die
19 Beitragserhebung unmittelbar angefallenen Kosten einbehalten. Die Bezirksverbände können
20 darüber hinaus eine Bezirksumlage pro Mitglied und Monat festlegen, die vom Landesverband
21 aus den eingezogenen Mitgliedsbeiträgen an den Bezirksverband entrichtet wird. Der
22 Bezirksverband teilt dem Landesverband die Höhe der Bezirksumlage bis spätestens 31.
23 Dezember eines Jahres für das Folgejahr mit. Der Mitgliedsbeitrag wird nach Abzug der
24 Landesumlage, der angefallenen Kosten und der Bezirksumlage vom Landesverband an den
25 jeweiligen Kreisverband entrichtet. Die Zahlung an die Bezirks- und Kreisverbände erfolgt
26 halbjährlich zum frühestmöglichen Zeitpunkt, aber spätestens im dritten bzw. neunten
27 Kalendermonat des Jahres.

28 (5) Die Kreisverbände legen in eigenen Richtlinien die Beiträge ihrer Mitglieder fest. Der
29 Jahresbeitrag muss pro Mitglied bei mindestens 25 € liegen. Eine Staffelung der Beiträge ist
30 zulässig. Der Kreisverband teilt dem Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres
31 die Höhe der Mitgliedsbeiträge pro Mitglied für das Folgejahr mit. Bleibt die Meldung der
32 Mitgliedsbeiträge an den Landesverband aus, wird der Mindestbeitrag erhoben. Dies gilt
33 sinngemäß für die Bezirksverbände bei bezirksunmittelbaren Mitgliedern.

34 (6) Kreisverbände können durch Beschluss der Kreismitgliederversammlung die
35 Mitgliedsbeiträge selbst erheben. Der Beschluss muss dem Bezirksverband und dem
36 Landesverband bis spätestens 31. Dezember eines Jahres zur Kenntnis gebracht werden und
37 gilt für das Folgejahr. Der Beschluss muss jährlich durch eine Kreismitgliederversammlung neu
38 gefasst werden. Erneuert ein Kreisverband den Beschluss nach Satz 1 nicht, geht die
39 Beitragshoheit im Folgejahr an den Landesverband über. Der Landesverband und der
40 Bezirksverband stellen dem Kreisverband die zu entrichtende Landes- bzw. Bezirksumlage
41 halbjährlich im ersten und im siebten Kalendermonat des Jahres in Rechnung. Die
42 Beitragsabführungen berechnen sich nach dem Mitgliedstand des jeweiligen Kreisverbands
43 jeweils vom 31. Dezember und 30. Juni. Die Beitragszahlungen sind innerhalb von zwei Monaten
44 nach Rechnungsstellung zu leisten. Kommt ein Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an
45 den Bezirksverband nicht nach, so kann der Bezirksverband Maßnahmen zur Durchsetzung der
46 Beitragsordnung ergreifen, sofern diese in der Bezirkssatzung vorgesehen sind. Kommt ein
47 Kreisverband seiner Zahlungsverpflichtung an den Landesverband nicht nach, verlieren die
48 Delegierten aus dem Kreisverband ihr Stimmrecht beim Landeskongress.

49 (9) §24 Abs. 3 bis 6 treten am 1. Januar 2020 in Kraft. Bis 31. Dezember 2019 finden die
50 Vorschriften des §24 Abs. 3, 5 und 6 in der vor dem 9. März 2019 zuletzt gültigen Fassung dieser
51 Satzung Anwendung. Die Bezirksverbände teilen dem Landesverband bis spätestens 31.
52 Dezember 2019 die Höhe ihrer Bezirksumlage mit. Die Kreisverbände teilen dem Landesverband
53 bis spätestens 31. Dezember 2019 die Höhe der einzuziehenden Mitgliedsbeiträge nach Abs. 5
54 in der neuen Fassung und falls zutreffend den Beschluss zur eigenständigen Erhebung der
55 Mitgliedsbeiträge nach Abs. 6 in der neuen Fassung mit.“

56 **Begründung**

57 Der Strukturarbeitskreis hat beschlossen eine Änderung bei der Beitragshoheit im
58 Landesverband Baden-Württemberg herbeizuführen. Demnach soll der Landesverband die
59 Beitragshoheit erhalten und die Mitgliedsbeiträge direkt bei den Mitgliedern erheben. An die
60 Kreisverbände und die Bezirksverbände erfolgt nach der Erhebung die Überweisung abzüglich
61 der einbehaltenen Landes- und Bezirksumlage. Zur Kostendeckung soll es dem Landesverband
62 möglich sein die Kosten für Porto, ggf. Einschreiben und Druck der Rechnungen bzw. Mahnung
63 einzubehalten.

64 Kreisverbände können sich dazu entschließen, die Mitgliedsbeiträge selbst einzuziehen um mehr
65 Autonomie im Umgang mit Mitgliedern zu erhalten. Hierzu ist ein jährlicher Beschluss der
66 Kreismitgliederversammlung notwendig, der für das Folgejahr gilt. In diesem Fall stellen Landes-
67 und Bezirksverband direkt die Landes- bzw. Bezirksumlage beim Kreisverband in Rechnung.

68 Der Strukturarbeitskreis erhofft sich durch die Übertragung der Beitragshoheit Effizienzgewinne
69 bei der Eintreibung der Mitgliedsbeiträge. Insbesondere in kleineren Kreisverbänden, die nur
70 sporadisch aktiv sind und bei denen der Kreisvorstand nicht mehr satzungskonform gewählt ist,
71 wäre so eine Beitragserhebung sichergestellt. Zudem gibt es bei der Nutzung des
72 SEPA-Lastschriftverfahrens, den Vorteil, dass der Landesverband eine Gläubiger-ID für den e.V.
73 beantragen kann. Dies ist in den Kreisverbänden in der Regel nicht möglich, sodass
74 Einzelpersonen in die Haftung genommen werden können. Bei der Online-Beitrittserklärung ist
75 dies heute problematisch, da die Gläubiger-ID des Kreisverbands nicht bekannt ist. Weitere
76 Vorteile entstehen ggf. im Bereich Datenschutz und bei der Aktualität der Adresdaten der
77 Mitglieder. Kreisverbände können sich vermehrt auf die Arbeit vor Ort konzentrieren und müssen
78 sich nicht mit der aufwendigen Erhebung der Mitgliedsbeiträge herumschlagen.

79 Finanzielle Auswirkungen auf den Landesverband: Ggf. Kosten für Managementsystem.
80 Ansonsten positive Auswirkungen durch ordnungsgemäß eingezogene Mitgliedsbeiträge.

81 Finanzielle Auswirkungen auf die Bezirksverbände: Für Bezirksverbände fallen keine Kosten an.
82 Stattdessen erfolgt zuverlässig die Überweisung der Bezirksumlage des Landesverbandes.

83 Finanzielle Auswirkungen auf die Kreisverbände: Für die Kreisverbände fallen dann Kosten an,
84 wenn Mitglieder der Zahlung der ersten Rechnung, die per Mail versendet wird, nicht
85 nachkommen und eine postalische Mahnung notwendig wird (Porto, ggf. Druck). Falls ein
86 Einschreiben nötig wird, fallen auch diese Kosten an. Es entstehen jedoch keine Mehrkosten, da
87 bei einer ordnungsgemäßen Erhebung der Mitgliedsbeiträge auch Kreisverbände den Weg über
88 postalische Mahnung und ggf. Einschreiben gehen müssten.

89 Zu den Einzelnen Absätzen:

90 Zu Abs. 3 neu: Der Landesverband nimmt halbjährlich den Einzug vor. Dadurch können alle
91 Ebenen ihren Anteil für unterjährig eingetretene Mitglieder spätestens 6 Monate nach Eintritt
92 erhalten.

93 Zu Abs. 4 neu: Die Landesumlage bleibt in ihrer Höhe unverändert. Bezirksverbände können
94 eine Umlage festlegen wie bisher. Der Landesverband kann zusätzlich zu der Landesumlage die
95 direkt anfallenden Kosten einbehalten (Porto, Einschreibengebühren, Druck, etc.). Eine Zahlung
96 an die Kreis- und Bezirksverbände wird zum März oder September sichergestellt. Dem
97 Landesschatzmeister bleiben dadurch drei Monate nach Beginn eines Halbjahres zum
98 Beitragseinzug.

99 Zu Abs. 5 neu: Kreisverbände dürfen nach wie vor eigene Beitragsrichtlinien anwenden. Der
100 Mindestbeitrag pro Jahr wird von 10 € auf 25 € pro Mitglied angehoben. Eine Staffelung ist
101 zulässig. Kreisverbände müssen zum 31. Dezember an den Landesvorstand die anzuwendende
102 Beitragshöhe pro Mitglied melden.

103 Zu Abs. 6 neu: Dieser Absatz beschreibt die Opt-Out-Regelung für Kreisverbände, die selbst
104 Beiträge erheben wollen. Es muss ein Beschluss durch eine Kreismitgliederversammlung
105 erfolgen, dass die Beiträge selbst erhoben werden. Dies gilt frühestens für das Folgejahr, da
106 ansonsten möglicherweise sowohl vom Landesverband als auch vom Kreisverband Beiträge
107 eingezogen werden würden. Der Beschluss muss jährlich für das Folgejahr neu gefasst werden,
108 um zu vermeiden, dass inaktiv werdende Kreisverbände dann keine Beiträge mehr eintreiben
109 und das Land und der Bezirk somit keine Zahlungen erhalten. Sanktionsmöglichkeiten sind aus
110 der bisherigen Fassung der Satzung entnommen.

111 Zu Abs. 9 neu: Dieser Absatz beschreibt die Übergangsregelung zur Umstellung des Systems.
112 Der Absatz kann mit einer späteren Satzungsänderung nach dem 1.1.2020 gestrichen werden.
113 Satz 2 dient der Klarstellung, dass im Jahr 2019 die bisherigen Finanzregelungen gelten.

Achtung: Die Darstellung des gezeigten Antrags erfolgt als reine Vorschau. Verbindlich ist der Antragstext im offiziellen Antragsbuch zum 75. Landeskongress vom 09. bis 10. März 2010 in SCHWÄBISCH HALL.